

Herausgeber: Prof. Dr. Tobias Reinbacher, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Medienstrafrecht,  
Julius-Maximilians-Universität Würzburg  
Redaktion: Prof. Dr. Tobias Reinbacher und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Lehrstuhls  
www.famos.jura.uni-wuerzburg.de

## 1. Sachverhalt<sup>1</sup>

A und C streiten sich und tauschen heftige Beleidigungen aus. Im Laufe des Tatabends verschickt A eine Sprachnachricht an C, in der er ihm mit dem Tod droht. Dennoch vereinbaren sie einen Treffpunkt. A und sein Bruder B fahren mit dem Auto der Freundin des A dorthin. A sitzt auf der Rückbank und dirigiert B, der das Fahrzeug führt, zu dem ausgemachten Treffpunkt. Zusammen fassen sie den Plan, C dort zu töten. Als sie C entdecken, beschleunigt B das Fahrzeug wie verabredet und fährt zielgerichtet auf ihn zu. A und B erkennen, dass C bei einem Zusammenprall mit dem Fahrzeug tödlich verletzt werden könnte, und nehmen dies billigend in Kauf. C schafft es allerdings, auf die Motorhaube zu springen und ergreift unverletzt die Flucht.

Das LG verurteilt A und B wegen versuchten Totschlags in Tateinheit mit schwerem gefährlichem Eingriff in den Straßenverkehr gem. §§ 212 Abs. 1, 315b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3, 315 Abs. 3 Nr. 1 lit. a), 22, 23, 25 Abs. 2, 52 StGB<sup>2</sup>. Hiergegen legt A Revision zum BGH ein.

## 2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Zentrales Problem des Falles ist die Verwirklichung des § 315b durch A. Da dieser das Auto nicht selbst steuerte, sondern lediglich auf der Rückbank saß, stellt sich die Frage, ob eine mittäterschaftliche Begehung möglich ist. Dafür müsste § 315b aber überhaupt einschlägig sein.

August 2024

### Verkehrseingriff von der Rückbank

*Verkehrsfremder Inneneingriff / Eigenhändigkeit*

§§ 315b Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB

#### **famos-Leitsätze:**

1. § 315b StGB ist kein eigenhändiges Delikt.
2. Das gilt auch im Falle eines verkehrsfremden Inneneingriffs.

BGH, Beschluss vom 15. August 2023 – 4 StR 227/23; veröffentlicht in BeckRS 2023, 41499.

Wird ein Fahrzeug im fließenden oder ruhenden Verkehr gebraucht, kommt zunächst eine Strafbarkeit nach § 315c, die Gefährdung des Straßenverkehrs, in Betracht.<sup>3</sup> B führte den PKW im Verkehr. Allerdings ist keine der Tatbestandsvarianten des § 315c Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 hier einschlägig, sodass eine Strafbarkeit nach dieser Norm ausscheidet.

Möglich erscheint aber eine Strafbarkeit nach § 315b, der gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr bestraft. Hierzu zählen nach § 315b Abs. 1 die Zerstörung, Beschädigung oder Beseitigung von Anlagen oder Fahrzeugen (Nr. 1), die Bereitung von Hindernissen (Nr. 2) und ein ähnlicher, ebenso gefährlicher Eingriff (Nr. 3). Das Zusteuern auf C könnte einen ebenso gefährlichen Eingriff darstellen. Bei verkehrsüblichen Vorgängen hat § 315c jedoch eine Sperrwirkung, sodass der weiter gefasste Tatbestand des § 315b auf diese keine

<sup>1</sup> Der Sachverhalt wurde verändert, um die Hauptprobleme des Falles deutlicher hervortreten zu lassen.

<sup>2</sup> Alle folgenden Normen ohne weitere Bezeichnung sind solche des StGB.

<sup>3</sup> Rengier, BT II, 25. Aufl. 2024, § 44 Rn. 2.

Anwendung findet.<sup>4</sup> § 315b soll grds. nur Eingriffe in den Straßenverkehr umfassen, die von außen kommen, also keine Gefährdungen aus dem Verkehr selbst.<sup>5</sup> Man könnte daher argumentieren, dass das Verhalten des B nicht unter den Tatbestand des § 315b fällt, weil er das Fahrzeug im Straßenverkehr steuerte.

Die h.M. fasst jedoch auch Verkehrsvorgänge im Falle eines **sog. verkehrsfeindlichen Inneneingriffes** unter § 315b. Ein solcher liegt vor, wenn der Fahrzeugführer das von ihm gesteuerte Fahrzeug in verkehrsfeindlicher Einstellung bewusst zweckwidrig einsetzt, d.h. in der Absicht handelt, den Verkehrsvorgang zu pervertieren, und dadurch in die Sicherheit des Straßenverkehrs eingreifen will.<sup>6</sup> Verkehrsunübliches oder verbotenes Verhalten reichen für einen solchen nicht aus.<sup>7</sup> Zusätzlich fordert die Rspr., dass der Täter mit **mindestens bedingtem Schädigungsvorsatz** handelt.<sup>8</sup> Die Sperrwirkung des § 315c stehe der Figur des Inneneingriffes nicht entgegen, da es sich gerade nicht mehr um ein verkehrsübliches Verhalten handelt.<sup>9</sup> Weil A und B das Fahrzeug aus dem üblichen Verkehrsvorgang entfremdeten, um es als Waffe gegen C zu missbrauchen, liegt eine solche Pervertierung vor und § 315b Abs. 1 Nr. 3 nach der Rspr. verwirklicht.

Während die Rspr. den Großteil der Lit. bei der Figur des Inneneingriffes grds. auf ihrer Seite hat, ist das Erfordernis des bedingten Schädigungsvorsatzes stark umstritten. Für den BGH liegt eine über den Tatbestand des

§ 315c hinausgehende Pervertierung erst mit der Inkaufnahme einer Schädigung des Opfers vor, da erst mit dieser das Fahrzeug nicht mehr als Verkehrsmittel, sondern als Waffe eingesetzt werde.<sup>10</sup> Allein die Inkaufnahme einer Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer sei Teil einer Vielzahl alltäglicher Regelverstöße, wie etwa bei einer bewussten Verkehrsvorgangsverletzung, und daher für eine Ausnahme von der Sperrwirkung des § 315c nicht ausreichend.<sup>11</sup> Damit klammert der BGH auch solche Fälle aus, in denen das Auto nur als Nötigungsmittel eingesetzt wird.<sup>12</sup>

Teile der Lit. beklagen jedoch, dass der Schädigungsvorsatz das konkrete Gefährdungsdelikt des § 315b zu einem „kupierten“ Verletzungsdelikt umwandeln würde.<sup>13</sup> Liegt ein Verletzungsvorsatz vor, kämen ohnehin Tötungs- oder Körperverletzungsdelikte in Betracht, und, falls § 315b mangels Schädigungsvorsatzes entfällt, lediglich schwächere Delikte wie die Nötigung gem. § 240, welche das Unrecht der Gefährdung mit einem Kraftfahrzeug nicht abbilden könnten.<sup>14</sup> Eine Abgrenzung zu alltäglichen Regelverstößen könne auch ohne das Erfordernis eines Verletzungsvorsatzes vorgenommen werden, welcher zudem Beweisschwierigkeiten aufwerfe.<sup>15</sup> Im Unterschied zu alltäglichem verkehrswidrigen Fehlverhalten, bei dem die Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer ein bloßer Nebeneffekt sei, stelle sie etwa in Fluchtsituationen das angestrebte Nahziel dar.<sup>16</sup> Somit sei eine

<sup>4</sup> BGHSt 48, 233, 237; *Rengier*, BT II (Fn. 3), § 44 Rn. 2; *Seier/Hillebrand*, NZV 2003, 488, 490.

<sup>5</sup> *Seier/Hillebrand*, NZV 2003, 488, 490.

<sup>6</sup> BGHSt 41, 231, 234; 48, 233; BGH NZV 2016, 533; *Pegel*, in MüKo, StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 315b Rn. 14; *Zieschang*, in NK, StGB, 6. Aufl. 2023, § 315b Rn. 14.

<sup>7</sup> BGHSt 28, 87, 88; *Dreher*, JuS 2003, 1159.

<sup>8</sup> BGHSt 41, 231, 234; 48, 233, 237.

<sup>9</sup> *Dreher*, JuS 2003, 1159, 1161; *Zieschang*, in NK (Fn. 6), § 315b Rn. 14.

<sup>10</sup> BGHSt 48, 233, 237.

<sup>11</sup> BGHSt 48, 233, 237.

<sup>12</sup> Genauer zur Nötigungsvariante im Polizeiflucht-Fall in [Marxen/Voigt, famos 07/2003](#).

<sup>13</sup> *Hecker*, in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 315b Rn. 10; *Pegel*, in MüKo (Fn. 6), § 315b Rn. 19; *Seier/Hillebrand*, NZV 2003, 488, 490.

<sup>14</sup> *Pegel*, in MüKo (Fn. 6), § 315b Rn. 19; *Seier/Hillebrand*, NZV 2003, 488, 491.

<sup>15</sup> *Hecker*, in Schönke/Schröder (Fn. 13), § 315b Rn. 10.

<sup>16</sup> *Hecker*, in Schönke/Schröder (Fn. 13), § 315b Rn. 10; *König*, NSTz 2004, 175, 177.

Ausuferung des § 315b ohne Schädigungsvorsatz nicht zu erwarten. Hinreichende Restriktion sei, dass ein Eingriff von besonderem Gewicht gefordert wird.<sup>17</sup> A und B nahmen die Verletzung von C in Kauf und hatten damit Schädigungsvorsatz. Das Erfordernis eines Schädigungsvorsatzes steht der Verwirklichung von § 315b daher in unserem Fall nicht entgegen.

Nur ganz vereinzelt wird der verkehrsfremde Inneneingriff komplett abgelehnt.<sup>18</sup> Dies wird zum einen mit der Systematik begründet, da § 315b und § 315c in strikter Exklusivität zueinander stünden.<sup>19</sup> Zum anderen habe der Gesetzgeber mit dem Wortlaut festgelegt, dass Täter nur sein kann, wer von außerhalb kommt, da ein „Eingriff“ stets von außen stattfinden würde.<sup>20</sup> Wenn man den verkehrsfremden Inneneingriff mit dieser Ansicht als nicht von § 315b StGB erfasst ansieht, sind A und B nicht nach Straßenverkehrsdelikten zu belangen.

Geht man von einer Anwendbarkeit des § 315b Abs. 1 Nr. 3 aus, stellt sich die eigentliche Frage des Falles. Konnte A von der Rückbank aus Mittäter des § 315b sein? Dies wäre nicht möglich, wenn § 315b ein eigenhändiges Delikt darstellen würde. Als eigenhändig bezeichnet man ein Delikt, bei dem die Täterschaft an eine bestimmte Tathandlung geknüpft ist.<sup>21</sup> Das spezifische Unrecht eines eigenhändigen Delikts liegt nicht vorrangig in

der Gefährdung oder Verletzung eines Rechtsguts, sondern in einer vom Täter eigens vorgenommenen verwerflichen Handlung.<sup>22</sup>

Auch wenn Einigkeit darüber besteht, dass § 315b unabhängig vom verkehrsfreundlichen Inneneingriff ein Allgemeindelikt darstellt, hat der BGH bisher noch nicht entschieden, ob es sich um ein eigenhändiges Delikt handelt. Die bisher beurteilten Fälle betrafen nur Konstellationen, in denen der Fahrer selbst verurteilt wurde. Bei den Straßenverkehrsdelikten stellen § 315c<sup>23</sup> und § 316<sup>24</sup> eigenhändige Delikte dar. Beide knüpfen schon dem Wortlaut nach an das Führen eines Fahrzeugs im Verkehr an.<sup>25</sup> Aufgrund der Ähnlichkeit der Tathandlung des Fahrens beim verkehrsfremden Inneneingriff, erscheint es zunächst nicht ausgeschlossen, diesen ebenfalls als eigenhändig einzustufen.<sup>26</sup>

Die ganz h.L. sieht das bzgl. § 315b jedoch anders.<sup>27</sup> Schon nach dem Wortlaut unterschieden sich § 315b und § 315c weitreichend. Schränke letzterer den Täterkreis auf fahrzeugführende Personen ein, sei in ersterem eine solche Einschränkung nicht ersichtlich, sodass grds. jedermann als Täter in Betracht komme. Zudem komme es gerade nicht auf die spezielle Art der Tatbegehung in Form des Fahrzeugführens an. Das Unrecht des verkehrsfreundlichen Inneneingriffs liege in der Gefährlichkeit eines Eingriffes in den Straßenverkehr, unabhängig von der konkreten Ein-

<sup>17</sup> Hecker, in Schönke/Schröder (Fn. 13), § 315b Rn. 10.

<sup>18</sup> Solbach/Kugler, JR 1970, 121.

<sup>19</sup> Solbach/Kugler, JR 1970, 121.

<sup>20</sup> Solbach/Kugler, JR 1970, 121.

<sup>21</sup> BGHSt 6, 226, 227; 66, 294, 300.

<sup>22</sup> BGHSt 6, 226, 227; 66, 294, 300.

<sup>23</sup> Mit Ausnahme von § 315c Abs. 1 Nr. 1 lit. g): Kudlich, in BeckOK, StGB, 61. Ed., Stand: 01.05.2024, § 315c Rn. 81; Renzikowski, in Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. 2020, § 315c Rn. 29; Zieschang, in NK (Fn. 6), § 315c Rn. 30.

<sup>24</sup> Ernemann, in Satzger/Schluckebier/Werner, StGB, 6. Aufl. 2024, § 316 Rn. 1; Kudlich, in

BeckOK (Fn. 23), § 316 Rn. 21; Renzikowski, in Matt/Renzikowski (Fn. 23), § 316 Rn. 41; Zieschang, in NK (Fn. 6), § 316 Rn. 12.

<sup>25</sup> Kudlich, in BeckOK (Fn. 23), § 316 Rn. 21.

<sup>26</sup> Mit ähnlichem Standpunkt, ohne Begründung: Kuckuk, in Weigelt, Kraftverkehrsrecht von A-Z, Lieferung 5/66, 1966, Schlagwort Verkehrsgefährdung III. 8.

<sup>27</sup> Kudlich, in BeckOK (Fn. 23), § 315b Rn. 38; Peggel, in MüKo (Fn. 6), § 315b Rn. 60; Renzikowski, in Matt/Renzikowski (Fn. 23), § 315b Rn. 23; Zieschang, in NK (Fn. 6), § 315b Rn. 8.

griffshandlung. Es reiche aus, wenn das Fahrzeug nicht mehr als regulär geführtes Verkehrsmittel, sondern wie ein Fremdkörper im fließenden Verkehr verwendet werde.<sup>28</sup>

Zwar ist umstritten, ob der Schutzzweck von § 315b sich in dem Schutz der Sicherheit des Straßenverkehrs erschöpft,<sup>29</sup> er vorwiegend die Individualrechtsgüter Leben, Gesundheit und Eigentum schützt,<sup>30</sup> oder gar all diese Rechtsgüter gleichrangig geschützt werden.<sup>31</sup> Jedoch basiere das zu verhütende Unrecht des konkreten Gefährdungsdelikts gem. § 315b nicht auf einem spezifischen Fahrverhalten, sondern auf der Verletzung von Individual- und/oder Kollektivrechtsgütern.<sup>32</sup> Die Lit. sähe in unserem Fall also mangels Eigenhändigkeit keine Gründe, eine Mittäterschaft abzulehnen, sodass A als Beifahrer nach § 315b in Mittäterschaft bestraft werden könnte.

### 3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH hält an seiner bisherigen Rechtsprechung zum verkehrsfeindlichen Inneneingriff fest. Die Verwirklichung von § 315b Abs. 1 könne auch im fließenden Verkehr mittels eines Kraftfahrzeugs stattfinden. Voraussetzung hierfür sei, dass das Fahrzeug in verkehrsfeindlicher Einstellung bewusst zweckwidrig entfremdet wird, wobei der Täter das Fahrzeug zumindest mit bedingtem Schädigungsvorsatz gegen sein Opfer einsetzen müsse.

Nachdem die ganz h.M. § 315b als Allgemeindelikt betrachtet, beurteilt der BGH konsequenterweise auch dessen Verwirklichung in Form des verkehrsfremden Inneneingriffs als nicht eigenhändig. Schon der Wortlaut von § 315b lege die Möglichkeit der Verwirklichung dieses Delikts von jedermann nahe. Die

Vorschriften des § 315b und § 315c hätten verschiedene Anknüpfungspunkte, sodass auch eine unterschiedliche Beurteilung der Eigenhändigkeit naheliege. Die Tatbestandsvarianten des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr knüpften systematisch gerade nicht an eine vom Tatbestand des § 315c Abs. 1 Nr. 2 enumerativ erfasste Tathandlung an, an die die Täterschaft gebunden ist. Das Unrecht, das durch § 315b verhindert werden soll, liege nicht in einem eigenen verwerflichen Tun, sondern in der Gefährdung der von § 315b geschützten Rechtsgüter. Insofern sei das Fahrzeugführen für die Verwirklichung des § 315b keine eigenhändige Tatbestandsvoraussetzung. Zuletzt gibt der BGH zu verstehen, dass seine bisherigen Entscheidungen zum verkehrsfeindlichen Inneneingriff sich nur auf Fallkonstellationen bezogen haben, in denen der Täter selbst das Fahrzeug führte

Da A zur Tatausführung das Auto seiner Freundin zur Verfügung gestellt sowie dem B den Standort mitgeteilt hat und ihn zu C navigiert hat, habe er sich hinreichend beteiligt, um die gemeinsame Tatausführung als Voraussetzung der Mittäterschaft bejahen zu können.

### 4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Der Straßenverkehr bietet sich perfekt für fortgeschrittene strafrechtliche Klausuren an, weil er sich mit Tötungs- und Körperverletzungsdelikten gut kombinieren lässt. Durch die Wahl des Kraftfahrzeugs als Tatmittel, lässt sich dann auch leicht der verkehrsfeindliche Inneneingriff als Problem einbauen.

Wie oben dargestellt, sind die §§ 315b und 315c zu unterscheiden. Zunächst stellt

<sup>28</sup> *Ernemann*, in Satzger/Schluckebier/Werner (Fn. 24), § 315b Rn. 4; *Zieschang*, in NK (Fn. 6), § 315b Rn. 8.

<sup>29</sup> *Heger*, in Lackner/Kühl/Heger, StGB, 30. Aufl. 2023, § 315b Rn. 1.

<sup>30</sup> *Pegel*, in MüKo (Fn. 6), § 315b Rn. 1, der Leben, Gesundheit und fremde Sachen als primär geschützt ansieht.

<sup>31</sup> BGHSt 48, 119, 123; BGH NStZ-RR 2006, 127; *Ernemann*, in Satzger/Schluckebier/Werner (Fn. 24), § 315b Rn. 1; *Kudlich*, in BeckOK (Fn. 23), § 315b Rn. 1; *Zieschang*, in NK (Fn. 6), § 315b Rn. 7.

<sup>32</sup> Ähnlich: *Hecker*, in Schönke/Schröder (Fn. 13), § 315b Rn. 1.

sich die Frage, ob der Täter Verkehrsteilnehmer ist oder von außen im klassischen Sinne in den Straßenverkehr eingreift. Wird das Auto als Waffe missbraucht, ist der verkehrsfeindliche Inneneingriff anzusprechen. Nach nahezu einhelliger Meinung fällt dieser unter § 315b Abs. 1, so dass hier kein großer Streit aufzumachen ist. Als wirklich umstrittenes Merkmal ist dagegen der von der Rspr. geforderte Schädigungsvorsatz hervorzuheben. Liegt wie in unserem Fall Schädigungsvorsatz vor, muss der Streit nicht entschieden werden. Sollte der Täter das Fahrzeug ohne Schädigungsvorsatz entfremden, sind im Rahmen eines Streitentscheides beide Ansichten mit den genannten Argumenten gut vertretbar.

Eine Prüfung des Tatbestandes von § 315b mit der Variante des Inneneingriffes empfehlen wir wie folgt: Im objektiven Tatbestand muss ein verkehrsfremder Eingriff vorliegen, der die Sicherheit des Straßenverkehrs abstrakt beeinträchtigt. Unter der einschlägigen Variante des § 315b Abs. 1 muss hier der verkehrsfremde Inneneingriff subsumiert werden. Dafür sind eine grobe Einwirkung von einigem Gewicht, Pervertierungsabsicht und, nach Ansicht der Rspr. mindestens bedingter Schädigungsvorsatz erforderlich. Die Pervertierungsabsicht und der Schädigungsvorsatz können auch im subjektiven Tatbestand geprüft werden. Weiter ist in objektiver Hinsicht der Eintritt einer konkreten Gefahr für Leib und Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert zu prüfen, wobei der Zurechnungszusammenhang zwischen Eingriff und Gefahr gegeben sein muss. Im subjektiven Tatbestand muss der Vorsatz hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale festgestellt werden.

Außerdem ist zu unterscheiden, ob der Täter das Fahrzeug selbst gesteuert hat oder nicht. In letzterem Fall muss zumindest kurz erwähnt werden, dass § 315b im Gegensatz zu den §§ 315c, 316 aus den erwähnten Gründen kein eigenhändiges Delikt ist und somit eine Mittäterschaft oder mittelbare Täterschaft in Betracht kommt. Dies kann Auswirkungen auf

weitere AT-Probleme haben. So kommt anders als bei den §§ 315c, 316 beispielsweise auch eine a.l.i.c. in Betracht.

## 5. Kritik

Die Aufrechterhaltung des Schuldspruchs durch den BGH überzeugt. Eine Abkehr vom verkehrsfremden Inneneingriff ist offensichtlich und richtigerweise nicht erfolgt. Warum ein Verkehrsmittel nicht für einen Eingriff in den Straßenverkehr verwendet werden können soll, ist nicht ersichtlich. Die Rspr. hat genügend Voraussetzungen und Einschränkungen entwickelt, damit die Privilegierung der Verkehrsteilnehmer durch § 315c nicht unterlaufen wird.

Zum verkehrsfremden Inneneingriff bleibt einzig die Frage, ob der von der Rspr. verlangte Schädigungsvorsatz tatsächlich zu fordern ist. Die Begründung, dass erst mit der Inkaufnahme einer Schädigung von einer Waffe ausgegangen werden kann, überzeugt nicht. Auch wenn eine Waffe ohne Schädigungsabsicht eingesetzt wird, bleibt sie gefährlich. Der immensen Gefahr, die bei Missbrauch des Kraftfahrzeuges besteht, muss hinreichend begegnet werden. Insb. die durch die Voraussetzung der Schädigungsabsicht bei § 315b geschaffene weite Entfernung vom Gefährdungsdelikt ist kritisch zu betrachten. So sprechen die besseren Argumente gegen das Fordern eines Schädigungsvorsatzes und für das Ausreichen der Pervertierungsabsicht.

Die Argumentation des BGH gegen die Eigenhändigkeit von § 315b, vermag hingegen zu überzeugen, indem neben dem Wortlaut und Telos sowie der systematischen Stellung der Norm auch die Historie gegen eine solche spricht. § 315a a.F. beinhaltete von außen wie auch von innen begangene Eingriffe in den Straßenverkehr. Bei der Einführung von § 315c wurde sich bewusst für die tatbestandliche Anknüpfung an das Fahrzeugführen entschieden. Auf die Voraussetzung des Entstehens einer Allgemeingefahr wurde verzichtet. Dies spricht für die Schaffung eines eigenhän-

digen Delikts, das die Täterschaft an ein bestimmtes Verhalten anknüpft. Der mit derselben Reform eingeführte § 315b enthält keinen solchen tatbestandlichen Anknüpfungspunkt, sodass davon auszugehen ist, dass keine Eigenhändigkeit intendiert war.<sup>33</sup>

Dennoch stellt sich die Frage, ob die Figur des verkehrsfremden Inneneingriffs hinsichtlich der Eigenhändigkeit nicht anders zu beurteilen ist. Schließlich ist nicht ersichtlich, warum im Falle des Pervertierens des Fahrzeugs im fließenden Verkehr, das Unrecht nicht zumindest auch im Führen des Fahrzeugs und gleichzeitigen vorsätzlichen Pervertieren liegt. Könnte der vorrangige Zweck der Strafbarkeit des verkehrsfremden Inneneingriffs nicht gerade an das missbräuchliche Führen eines Fahrzeugs anknüpfen? Diese Ähnlichkeit zu § 315c sollte jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass eine absichtliche Pervertierung des Fahrzeugs aufgrund ihres höheren Unrechtsgehalts, für einen weniger eingeschränkten Täterkreis in Form eines Allgemeindelikts, strafbar sein sollte.

Klarheit über das Verhältnis der § 315b und § 315c zum verkehrsfremden Inneneingriff sowie über dessen Eigenhändigkeit, könnte eine eigene Normierung schaffen. Letzten Kritikern, die sich gegen die Subsumtion unter § 315b aussprechen, würde der Wind aus den Segeln genommen werden. Es könnte nicht mehr mit der Unbestimmtheit der Norm<sup>34</sup> oder der mangelnden Ähnlichkeit mit dem normierten Tatbestand von § 315b wegen des Eingriffs von innen<sup>35</sup> argumentiert werden. Bei eindeutiger Formulierung würden Bedenken zur Eigenhändigkeit entfallen. Zuletzt könnte für die Normierung sprechen, dass der Inneneingriff seit Jahrzehnten in der Rspr. anerkannt ist. Sollte es aufgrund des Bestimmtheitsgebots aus Art. 103 Abs. 2 GG

nicht angebracht sein, die von der Rspr. bewusst gefüllte Lücke der Gesetzeslage durch den Gesetzgeber zu schließen? Zwar ist § 315b Abs. 1 Nr. 3 als Auffangtatbestand gerade für schwer unter die anderen Tatbestandsvarianten subsumierbare Verhaltensweisen geschaffen worden, jedoch nur für solche, die nach Art und Gefährlichkeit gleichwertig mit den anderen Tatbestandsalternativen sind.<sup>36</sup> Die Gleichwertigkeit bejaht die h.M. mit der jahrzehntelangen Anerkennung des verkehrsfremden Inneneingriffs, wobei sich über die Gleichwertigkeit der Eingriffsart weiterhin streiten lässt.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht kann für eine Normierung angeführt werden, dass der Gesetzgeber grds. als unmittelbar vom Volk legitimiertes Organ zur Regelung von wesentlichen, insbesondere grundrechtsrelevanten Entscheidungen, berufen ist.<sup>37</sup> Auch das Prinzip der Gewaltenteilung kann das Festhalten an einer richterlichen Interpretation des Auffangtatbestands in Zweifel ziehen. Jedoch ist nach dem BVerfG eine richterrechtliche Rechtsfortbildung insoweit möglich, als sie sich nicht über die Intention des Gesetzgebers hinwegsetzt.<sup>38</sup> So wird man mit der h.M. die Figur des Inneneingriffs als nach den gängigen Auslegungsmethoden dem Telos von § 315b nicht zuwiderlaufend hinnehmen dürfen. Eine pauschale Pflicht zur Fassung richterrechtlicher Rechtsfortbildung in Gesetzesform existiert schon aufgrund der gesetzgeberischen Freiheit in den Grenzen der Verfassungsmäßigkeit nicht. Dennoch könnten die zuvor genannten Uneinigkeiten durch den Guss des verkehrsfremden Inneneingriffs in Gesetzesform überwunden werden, was nach unserem Empfinden begrüßenswert wäre.

*(Peter Rüßmann/Benedict Schubert)*

<sup>33</sup> Vgl. BT-Drs. IV/651, S. 28 f.

<sup>34</sup> *Isenbeck*, NJW 1969, 174, 176.

<sup>35</sup> Ähnlich: *Seier/Hillebrand*, NZV 2003, 488, 490.

<sup>36</sup> *Kudlich*, in BeckOK (Fn. 23), § 315b Rn. 15.

<sup>37</sup> St. Rspr. des BVerfG, vgl. nur BVerfGE 40, 237, 249; 49, 89, 126; 83, 130, 142.

<sup>38</sup> BVerfGE 128, 193, 210; 132, 99, 127; *Jarrass*, in *Jarass/Pieroth*, GG, 18. Aufl. 2024, Art. 20 Rn. 65 f.; *Schulze-Fielitz*, in *Dreier*, GG, Bd. 1, 3. Aufl. 2015, Art. 20 Rn. 101.